

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 17 (1976)
Heft: 25

Artikel: Der Kommentar
Autor: C.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kommentar

Schon die blosse Form des Interviews ist ein Zeugnis für den Stand der Informations- und Meinungsbildung in der UdSSR. Man achte doch einmal darauf, wie die Fragen gestellt werden. Die Antwort ist innerhalb der obligaten Freund-Feind-Schablone jedesmal vorweggenommen, die Vorwertung jedesmal total, die Verurteilung liegt jeglicher Beurteilung im vornherein zu Grunde. «Würden Sie uns bitte sagen, was von solchen Provokationen zu halten ist?» Und — oh, die Ueberraschung! — der Minister stellt jetzt tatsächlich fest, dass die Provokation ein erbärmliches Machwerk ist. Denkt euch diesen Stil einmal auf unsere kapitalistischen Herrschaftsverhältnisse übertragen: nicht einmal in einem Springer-Interview mit Strauss denkbar, wie? Und dabei ist dieser Stil in der UdSSR nicht nur möglich und nicht einmal nur dominant: Er ist alternativlos.

Wie die Thematik der sowjetischen Menschenrechtsrespektierung abgehandelt wird, ist degoutant und weiter nichts. Dass sie aber abgehandelt wird, ist schon etwas. Keinem hohen Sowjetfunktionär würde es einfallen, eine Zeitungsseite lang zu beweisen, dass die UdSSR nicht faschistisch regiert wird; man soll den Leuten den Floh nicht ins Ohr setzen. Hier aber haben die nationalen Renegaten, die sich nicht einmal durch sieben Jahre Zuchthaus von ihren Verleumdungen abbringen lassen, und die internationalen Hetzer den Leuten den Floh schon ins Ohr gesetzt, und das Bedürfnis nach Rechtfertigung macht sich bemerkbar. Um so besser, auch wenn es sich um so schlimmer äussert.

Und jetzt noch ein paar Bemerkungen zu den Traktanden Sucharews.

Zu 1:

Die ausländischen Sender, insbesondere die am meisten abgehörtten BBC und Radio Liberty, spielen ihre Rolle nicht nur in der Informationsvermittlung, sondern auch, gerade durch ihre Uebernahme von Samisdat-Material, im unzen-

sierten Dialog zwischen Sowjetbürgern. Aber für Sucharew: Wieso sollten Sowjetbürger Opfer von Disinformation über ihre eigenen Zustände werden; kennen sie die denn nicht? Nachdem doch der Klassenfeind jegliche Mitwirkung an Erziehung, Bildung und Information im eigenen Land seit drei Generationen verloren hat und der richtigen Information das Monopol zugesichert ist. Und was ist mit der ideologischen Subversion? Die können doch die Kapitalisten in ihren Ländern nur deshalb betreiben (und nicht einmal so erfolgreich), weil sie dort die Macht haben, oder?

Zu 2:

Hier wie im folgenden kommt das Leitmotiv der Argumentation Sucharews zum Ausdruck: Bei uns darf jeder denken, was er will, vorausgesetzt, er zeigt es nicht.

Der ungeheuerliche Zynismus wird nicht schöner dadurch, dass er tatsächlich nicht so sehr der ministerialen Auskunftsperson anzulasten ist als vielmehr grundlegend dem Sowjetsystem selbst, in seiner Eigendefinition, seinen Normen und seiner Praxis.

Logisch, dass das blosse Andersdenken unbestraft bleibt, solange es sich nicht eruieren lässt. Aber wehe, wenn es sich äussert. Dem Menschenrecht auf freien Empfang und freie Verbreitung von Informationen und Meinungen widerspricht Sucharew ebenso unverhohlen wie das Sowjetrecht überhaupt.

In der Untersuchungsfolge von Laszlo Revesz «Menschenrecht contra Sowjetrecht» (ZB, Nr. 11—20/1974) haben wir vor zwei Jahren diese Thematik in zehn Beiträgen sowohl im allgemeinen als auch im Detail untersucht. Und zwar nicht anhand von «feindlichen» Samisdat-Materialien oder westlichen Darstellungen, sondern anhand publizierter sowjetischer Gesetzestexte und Rechtsauskünfte. Also genau auf der Grundlage jener Quellen, zu deren Kenntnisnahme Sucharew auffordert (ohne übrigens selber sehr viel dazu beizutragen). Und diese Quellen widerlegen nicht etwa die «Behauptungen» über die Verfolgung Andersdenkender, sondern bestätigen sie vielmehr.

Hier wollen wir einmal festhalten, dass die Rechtlosigkeit von Andersdenkenden nicht nur aus der Gesetzgebung und schon gar nicht nur aus der Praxis resultiert, sondern aus der zentralsten

Selbstdarstellung von Partei und Staat; sie ist eine unabdingbare strukturelle Gegebenheit.

Den Gegnern des Regimes wird keine Freiheit gewährt. Und das ist nicht etwa der Ausfluss einer wandlungsfähigen Politik, sondern systembedingt. So gewährt die geltende Sowjetverfassung (Kapitel X) den Staatsbürgern die Grundrechte und Grundfreiheiten ausdrücklich zum ausschliesslichen Zwecke der Systemfestigung. Andersdenkende sind also schon definitionsmäßig von ihnen ausgeschlossen.

Und das gilt schon gar für jene Rechte, bei denen die Freiheit des Andersdenkenden durch seine Aeusserungsfreiheit zu erproben ist. Der einschlägige Verfassungsartikel 125 beginnt gleich mit der Zweckbestimmung:

«In Uebereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems werden den Bürgern der UdSSR durch Gesetze garantiert: a) Redefreiheit, b) Pressefreiheit, c) Kundgebungs- und Versammlungsfreiheit, d) Freiheit zu Strassenumzügen.»

Und wer nun diese Grundfreiheiten zu einem andern Zweck beansprucht, der begeht nach sowjetischer Auffassung ein Verbrechen. (Wobei die Bestimmung des falschen Zwecks durchwegs bei den Strafverfolgungsorganen liegt und keineswegs mit der Auffassung der Beschuldigten übereinstimmen muss; es sind schon viele Leute verurteilt worden, die nach eigener Darstellung ihre Kritik an Missständen gerade im Interesse der Werktätigen und zur Festigung des Systems vorgebracht hatten. Ein Kronid Ljubarskij — siehe ZB, Nr. 11/1974 — erhielt fünf Jahre strengen Regimes, weil er sich als Marxist und Sowjetbürger dazu verpflichtet fühlte, den gesellschaftlichen Ursachen des Samisdat-Phänomens nachzugehen.) Und diese falsche Inanspruchnahme der Grundfreiheiten ist es, die Sucharew als kriminelle Handlungen bezeichnet, deretwegen man keine Andersdenkenden, sondern nur Rechtsbrecher verfolge. Was aber ist nun das Kriterium dafür, ob eine bestimmte Handlung wie die Verbreitung von Ansichten kriminell ist oder nicht? Offenkundig die richtige oder falsche Gesinnung, mit andern Worten eben doch das allfällige Andersdenken.

Und gerade darum geht es bei jenen «gefährlichen Anschlägen auf das sowjetische Gesell-

(Sucharew weist darauf hin, dass bei «bewusst gesetzwidriger Verhaftung» oder bei der Strafverfolgung «eines notorisch Unschuldigen» die Fehlbaren gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Rechenschaft gezogen würden.)

Aber es ist unerlässlich zu unterstreichen, dass es keineswegs nur die Drohung durch strafrechtliche Sanktionen ist, die dem Sowjetmenschen die Möglichkeit garantiert, sich ungehindert der Vorzüge unserer Lebensweise zu erfreuen. Das ganze sowjetische Staatssystem, das ganze sozialpolitische System ist dazu berufen, einen maximalen Beitrag zu leisten zur Festigung einer wahrhaftigen Garantie der Ehre und der Würde des Staatsbürgers, zur stetigen Weiterentwicklung der Demokratie.

(Diese Gedanken entwickelt Sucharew weiter, auch unter Berufung auf den KPdSU-Generalsekretär — «Und wie sollte man sich hier nicht an die Worte von L.I. Breschnew erinnern...» —. Dann wendet er sich dem Stand und der Zu-

kunft von Rechtserziehung und Rechtsaufklärung unter den Sowjetbürgern zu. Das Ausmass der Rechtspropagierung in der UdSSR stelle einen historischen Präzedenzfall dar.)

Nun versteht es sich, dass zu den wichtigsten Aufgaben die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der öffentlichen Ordnung gehört, ebenso der entschiedene Kampf gegen die Unwirtschaftlichkeit, gegen die Verletzungen von Staats- und Arbeitsdisziplin, ebenso die Erziehung der Bevölkerung im Geiste ihrer gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, der exakten und unbeirraren Einhaltung der Gesetze.

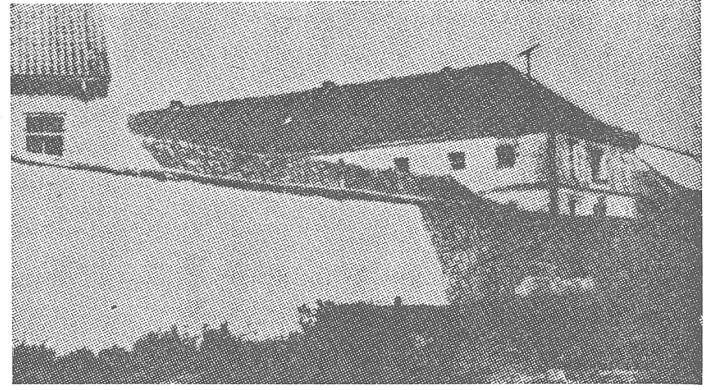
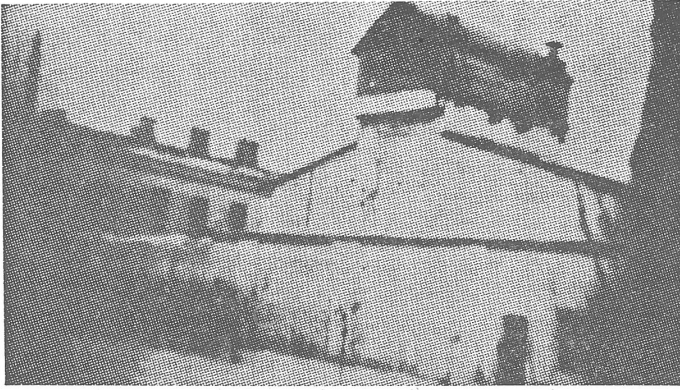
Und da von der Arbeit in dieser Richtung die Rede ist, möchte ich die Worte anführen, die L. I. Breschnew am 25. Kongress der KPdSU gesprochen hat:

«Die ausländischen Kritiker verdrehen nicht selten den Sinn der Massnahmen, die der Sowjetstaat zwecks Festigung seiner Gesetzlichkeit und

seiner Rechtsordnung trifft. Die Festigung von Disziplin und Verantwortlichkeit der Bürger gegenüber der Gesellschaft bei uns wird dort als Verletzung der Demokratie dargestellt. Was ist dazu zu sagen?

Ja, gerade in der Sorge für die allseitige Entwicklung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrechten aller Staatsbürger widmen wir uns mit der erforderlichen Aufmerksamkeit der Aufgabe, die gesellschaftliche Disziplin zu festigen, alle Staatsbürger zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu bringen. Denn ohne starke gesellschaftliche Ordnung und Disziplin ist Demokratie nicht zu verwirklichen. Die verantwortungsbewusste Einstellung eines jeden Bürgers gegenüber seinen Verpflichtungen, gegenüber den Volksinteressen schaffen die einzig zuverlässige Grundlage zur umfassendsten Verkörperung der Grundsätze des sozialistischen Demokratismus, zur echten Freiheit der Person.»

Gerechte Worte, von tiefem Sinn erfüllt!



Zwei psychiatrische Kliniken, in denen Andersdenkende behandelt werden: die Irrenhäuser von Orel (links) und Tschernjachowsk.

schafts- oder Staatssystem», von denen Sucharew spricht. Hier handelt es sich wohlverstanden nicht um Sprengstoffanschläge oder um irgendwelche Gewaltanwendung oder Aufforderung dazu, und sei es auch bloss in Form eines Streikaufrufs oder so. Materielle Sabotageakte, die in der UdSSR mit dem Tode bestraft werden können, stehen ja gar nicht zur Diskussion. Sondern ausschliesslich Dinge, wie sie Sucharew in der Folge am Beispiel Bukowskij aufzählt: Menschenrechte, die einer in Anspruch nimmt, ohne erst zu fragen, ob der Staatsanwalt das als freundlich oder feindlich versteht.

Dementsprechend verhält es sich mit den «genau beschriebenen konkreten Handlungen» im Strafgesetzbuch. Insbesondere kommen hier die Artikel 70 (antisowjetische Agitation und Propaganda) sowie 190, Absätze 1 und 3 (Aufbewahrung und Verbreitung von diffamierenden Informationen und verleumderischen Materialien), in Betracht, aufgrund derer (oder entsprechender Artikel in den Strafgesetzen der verschiedenen Sowjetrepubliken) die Andersdenkenden zumeist verurteilt werden. Wobei den «genau umschriebenen» Tatbeständen bloss die Definition dessen fehlt, was zum Beispiel sowjetfeindliche Materialien oder verleumderische Informationen sind; solche Formulierungen enthalten nicht etwa bloss «die Gefahr» willkürlicher Auslegung, sie sind vielmehr dazu da, sie zu gewährleisten, um der jeweils gewünschten Interpretation immer Rechnung tragen zu können.

Ganz besonders widerlich sind im Zusammenhang mit dieser Art von Delikten die von Sucharew noch speziell erwähnten «gemeingefährlichen Unterlassungen». Das kann sich ja nur auf die Unterlassung beziehen, solche Straftaten der Polizei zur Kenntnis zu bringen. Wer einen Andersdenkenden nicht denunziert, kann sich strafbar machen.

Was die «administrativen», also nicht strafrechtlichen Massnahmen betrifft, mit denen man die Äusserung unerwünschter Gesinnung verfolgt, so gibt Sucharew ja ihr Bestehen zu, wenn er zynisch versichert, dass sie nicht gegen das Andersdenken als solches angewandt würden. Tatsächlich machen die polizeilichen bis gesellschaftlichen Druckmittel den quantitativ grössten Teil der Unterdrückung aus. Sie reichen von der Entlassung vom Arbeitsplatz und vom Wohnungsentzug bis zur Verschickung. Um Systemkritiker zur Raison zu bringen, fängt man häufig mit wohlodosierten Schikanen an, die man allmählich steigert; die Strafverfolgung ist üblicherweise nur die Krönung der laufenden Disziplinierung unersichtiger Elemente.

Und zu alledem kommt noch etwas anderes. So menschenrechtswidrig die Sowjetunion den Deliktbegriff ohnehin schon definiert, es reicht ihr immer noch nicht, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein. So kommt es, dass man in der Sowjetunion polizeilich wegen Handlungen verfolgt werden kann, die nicht einmal nach sowjetischer Auffassung deliktischer Art sind. Und dabei ist nicht von den tolerierten bis gewünschten Amtsmisbräuchen die Rede, die es auch gibt. Nein, die Verfolgung von Handlungen, die nicht gegen das geltende Recht verstossen, gehört zu den offiziellen Polizeibefugnissen. Ein Ukas des Obersten Sowjets der UdSSR (publiziert im Amtsblatt «Wedomosti Werchnonogo Sowjeta SSSR», Nr. 24/1974) erklärt ausdrücklich: «Die sowjetische Miliz ist berufen, den Schutz der öffentlichen Ordnung (...) vor verbrecherischen Übergriffen und andern gesellschaftsfeindlichen Handlungen zu gewährleisten.» Die analoge Wendung «... vor Delikten und andern gesellschaftsfeindlichen Handlungen» ist im gleichen Text weiter unten zu finden; carte blanche für die Polizei. Welche Behauptungen sind da absurd, wenn man «eine Ahnung von unserer legislativen und juristischen Praxis hat»?

Zu 3:

Was Sucharew zum Fall Bukowskij sagt, bestätigt insgesamt den Sachverhalt der bloss gesinnungsmässigen Umtriebe, bestehend aus dem Versuch, Meinungen und Informationen gemäss Artikel 19 der UNO-Menschenrechtskonvention zu verbreiten. Auffällig immerhin, dass Sucharew auf jegliche Inhaltsangabe der antisowjetischen Tätigkeit verzichtet. Aber das ist nicht das einzige, worauf er verzichtet.

Sein erstes Verbrechen beging Bukowskij dadurch, dass er Gedichtvorträge von nonkonformistischen jungen Leuten (mit-) organisierte. Aber dafür, und das «vergisst» Sucharew, wurde er vorerst nicht (nach StGB) bestraft, sondern drei Jahre lang psychiatrisch in der Leningrader Irrenanstalt zwangsbehandelt. Nicht einmal im Fall, den er sich selbst zur «Berichtigung» ausgesucht hat, kann Sucharew also auch nur bei den relevanten sowjetoffiziellen Fakten bleiben, weil diese seine ganze Argumentation zur sowjetischen Behandlung psychisch Kranker (siehe Punkt 5) über den Haufen werfen. Darum fehlt jede Erwähnung Bukowskij im angeblich andern Zusammenhang.

Die Bestrafung Bukowskij 1967 (zu drei Jahren) erfolgte dafür, dass er zusammen mit einigen Kameraden ein Plakat herumgetragen hatte, auf dem eine öffentliche Gerichtsverhandlung im

Prozess gegen Galanskow und Mitangeklagte gefordert wurde. Genau betrachtet also eigentlich eine Demonstration für die Einhaltung der sowjetischen Gesetze. (In seinem Schlusswort verglich Bukowskij die Gerichtsverhandlung mit einem entsprechenden Prozess in Spanien.)

Und seine Strafe von 1972 (zu sieben Jahren) erhielt Bukowskij, weil er dem Westen seine Dokumentation über die sowjetische Polit-Psychiatrie zugestellt hatte.

Zu 4:

Sucharew spricht tatsächlich von den westlichen «Berufsverboten»! Wobei es um die Ablehnung des Anspruchs auf bestimmte Staatsposten für Mitglieder von Parteien oder Organisationen geht, die nach eigener Darstellung den Sturz der betreffenden Staatsordnung erstreben. Wobei sie in einer Ordnung ohne Monopol-Arbeitgeber Ausweichmöglichkeiten haben, sogar auf ihrem Beruf (z. B. als Lehrer an einer Privatschule, als höhere Verlagsangestellte usw.). Was einem Bukowskij («ohne festen Arbeitsplatz») nicht möglich wäre; aber ihn hat man ja versorgt. Und ohne dass er einer entsprechenden Partei angehört hätte, die es nicht geben darf.

Zu 5:

Sucharew selbst zeigt durch seine Auslassung bei den Darlegungen zum Fall Bukowskij sehr deutlich, wie bewusst es ihm ist, dass Andersdenkende (wenn sie ihr Andersdenken nur bekunden) wahlweise strafrechtlich oder psychiatrisch (oder übrigens administrativ) behandelt werden. Und dass die Krankhaftigkeit, in diesen Fällen nicht anders als die Kriminalität, ausschliesslich im Hang zur Opposition besteht.

Und bei den zwei Fällen, die Sucharew «dafür» nennt, lügt er ganz einfach (wie die sowjetische «Berichterstattung» dazu schon mehrfach; siehe ZB, Nr. 4/1976): weder Tarsis noch Jessenin-Volpin mussten «auch im Westen» in psychiatrische Kliniken eingeliefert werden. (Das gleiche gilt übrigens auch für Pljuschtsch, trotz der Drogen, mit denen ihn die Sowjetpsychiatrie vollgespritzt hatte; dass diese zur Verursachung von Schädigungen bei Politinsassen weit eher in Betracht kommt als zu ihrer Behebung, ist bei diesem Motiv noch eine zusätzliche Erwägung wert.)

Zu 6:

Pikanterweise macht Sucharew selbst auf die Schlagseite der Sache aufmerksam, wenn er der Freiheit des religiösen Glaubens die Freiheit der atheistischen Propaganda gegenüberstellt. Tatsächlich fehlt das Korrelat der Freiheit der reli-

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 6)

giösen Propaganda. So garantiert denn der Verfassungsartikel 124 bloss die Freiheit der Kulturhandlungen; den Kirchen aber ist Missionierungstätigkeit verboten; ja, sie dürfen sich gegen die atheistische Propaganda nicht einmal zur Wehr setzen; kurz, den religiösen Glauben darf man haben, aber nicht bekunden.

Die angeführte Trennung von Staat und Kirche ist zwar ein Verfassungsgrundsatz, aber er wird nicht eingehalten. Die anerkannten Kirchen sind (via territoriale Verwaltungseinheiten) dem Ministerrat unterstellt; Priester bedürfen zur Amtsübernahme der staatlichen Genehmigung. Ueberdies unterstehen die Kirchen dem Vereinsrecht, und dieses schreibt den Vereinen eine Tätigkeit zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems vor (das sich übrigens als atheistisch versteht). Die Kirchen lässt man soweit in Ruhe, als sie sich den Regimewünschen gemäss verhalten (nicht zuletzt durch Bezeugung ihrer angeblichen Freiheit gegenüber dem gläubigen bis leichtgläubigen Ausland; dann auch in «Friedenskampagnen» usw.). Sobald sie aber den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche ernst nehmen und zum Beispiel (wie die Evangelischen Christen-Baptisten/E. Ch.-B.) auf staatlich unkontrollierte Wahl ihrer Leitung bestehen, werden sie verfolgt. Mit der verbotenen religiösen Aktivität befassen sich Artikel 142 und 227 des RSFSR-Strafgesetzbuches.

Sacharow-Hearing:

Ein Jahr danach

Am 27. November luden Vertreter des Kopenhagener Sacharow-Hearing-Komitees sowie der Naumann-Verlag zu einer Pressekonferenz in München ein. Sie bot Gelegenheit zur Information der deutschsprachigen Öffentlichkeit:

● Der soeben in deutscher Sprache erschienene Dokumentenband* über das Sacharow-Hearing 1975 in Kopenhagen wurde vorgestellt; er enthält, sorgfältig ediert, die Aussagen der 24 angehörten Zeugen, Angaben zu ihrer Person sowie über den Verlauf des Hearings und Bildmaterial. Die Präsidentin der Gesellschaft für Menschenrechte (Frankfurt), Dr. Cornelia Gerstenmaier, hat unterstrichen, dass die Lektüre dieses authentischen Berichtes auch zur Unterstützung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen gehört.

● Vier der Zeugen gaben Auskunft über die Entwicklung in der Sowjetunion seit dem Kopenhagener Hearing. Das Sacharow-Hearing sei wichtig gewesen für die Opfer der Repression in der UdSSR: es habe ihnen bestätigt, dass das Rechtsgewissen noch lebendig sei.

Wichtig seien aber diese Zeugnisse auch für «totalitarismus-infizierte» Menschen im Westen, sagte *Andrej Grigorenko*. Er erwähnte ferner, dass vor allem junge Gläubige («und jung ist für sie jeder unter 60») nach wie vor die Religionsfreiheit nicht ausüben könnten, und nannte Bukowskij und Glusman stellvertretend für alle, deren Leben und Gesundheit in Haft ruiniert werden. Frau *M. Cesur* konnte über die Lage ihres Volkes, der Krimtataren, ebenfalls nichts Tröstliches vermelden.

Auf einen wohl bevorstehenden Fall von Menschenrechtsverletzung machte Dr. *Eduard Oranessjan* aufmerksam: Nachdem der armenische Freiheitskampf der Daschnaken, 40 Jahre lang

Zu 7:

Die gestattete, erwünschte und oft auch befohlene Kritik und Selbstkritik ist ein selbstverständlicher Funktionsmechanismus. Dass es kein Recht auf Systemkritik und Opposition gibt, macht Sucharew ja selber klar. Sein entrüstetes Dementi bezieht sich auf das, was ohnehin nicht zur Debatte steht; auch eine Methode.

Zu 8:

Die bei den (de facto) politischen Prozessen verwendeten Beweismaterialien umfassen häufig gerade Beschwerden, Petitionen und Klageerhebungen der Beschuldigten, die sich gegen Diffamierungen (oder auch Schikanen aller Art) zur Wehr setzen wollten. Hier zeigt sich wiederum der Vorteil für die Behörden, selbst bestimmen zu dürfen, was sowjetfeindlich ist.

Zu 9:

Was vom Recht auf Persönlichkeitsschutz übrigbleibt, wenn man die sowjetische Rechtsauffassung zugrunde legt, kann man unter Punkt 2 nachlesen. Zu den Verhaftungsgründen: Bei staatsfeindlichen (Gesinnungs-)delikten genügt der Verdacht auf Sozialgefährlichkeit der Tat, um den Verdächtigen sofort in Untersuchungshaft zu nehmen (Strafprozessordnung der RSFSR, Art. 97). Uebrigens: Der Oberste Staatsanwalt und der Oberste Militäranwalt können das Untersuchungsstadium einer Strafsache beliebig verlängern (Art. 133, StPO der RSFSR). *cb*

vor Anbruch der Sowjetherrschaft über diese Nation, bisher immer als nonexistent behandelt worden war, brachte die Zeitschrift «Sowjetskaja kultura» 1976 einen «rehabilitierenden» Artikel, der den Armeniern ihre Geschichte zurückgab. Vor zwei Monaten nun hat das ZK der KP Armeniens die «böswilligen Feinde der Diktatur des Proletariats», die dahinterstünden, verurteilt; ein gerichtliches Nachspiel gegen Autor und Chefredaktor sei zu erwarten.

Alexander Vardi wies darauf hin, dass die Menschenrechte der Sowjetschüler durch die Erziehung zum Hass auf alles «Klassenfremde» und durch den vor- und paramilitärischen Drill verletzt werden.

● Für Mai 1977 ist ein weiteres Sacharow-Hearing geplant. Der Friedensnobelpreisträger steht wieder mit seinem Namen dahinter. Es soll vor der Belgrader KSZE II Material erbringen, namentlich aufgrund von Zeugenaussagen über die DDR und die CSSR, je nachdem auch über Ungarn und Polen. Prof. Sacharow messe der Qualität, der Zuverlässigkeit der Zeugen grosses Gewicht bei.

Das Sacharow-Hearing-Komitee will mit der (westdeutschen) Arbeitsgemeinschaft 13. August sowie mit tschechischen Exilorganisationen zusammenarbeiten und hofft für die dokumentarische Vorbereitung einer Untersuchung auf sozialem Gebiet (Stellung der Arbeitnehmer in der DDR und CSSR im Vergleich mit der BRD) auf die Hilfe des SOI sowie die Benutzung der Schweizerischen Osteuropa-Bibliothek in Bern. Das 1977er Sacharow-Hearing soll in London stattfinden; im Fragegremium werden britische und andere Parlamentsmitglieder und Schriftsteller sitzen. *HE/HTD*

* 24 Zeugen. Dokumente des Terrors — Sacharow-Hearing in Kopenhagen. Hrsg. Hardmann/Wippermann. Würzburg 1976, 285 Seiten.

à propos Mensch

Leid kann einen Menschen besonders empfindsam und mitfühlend werden lassen, wenn es ihn weder verhärtet noch verbittert (wozu der Egoismus führt). Gjusel Amalrik, die Frau des Historikers und Sowjetsystemkritikers und Schriftstellers, gehört zur ersten Art. Ihr kürzlich erschienenes Buch «Erinnerungen an meine Kindheit» (russ., Amsterdam 1976) zeigt sie als gütigen und herzlichen Menschen, der Bosheit und Ungerechtigkeit nicht mit gleicher Münze quittiert — ohne deswegen an der Wahrheit Abstriche zu machen.

Das kleine Buch kann eine grosse Hilfe sein: eine Hilfe zum Verständnis gewisser politischer und gesellschaftlicher Theorien in ihrer Wirklichkeit. Zu diesen Theorien gehören etwa «Internationalismus», «Aufhebung der Entfremdung», «Selbstverwirklichung» — dank der sozialistischen Gesellschaftsordnung all dies.

Die kleine Gjusel hat das Gegenteil davon erfahren. Sie kam in einer tatarischen Familie in Moskau zur Welt und bekam das grobe und feindselige Verhalten einfacher Russen zu spüren; dazu lebten ihre wenig aufgeschlossenen Eltern in äusserst bedrängten Verhältnissen, und das sehr sensible Kind litt auch zu Hause unter der Grobheit. Ihr Fremdsein unter den Kindern im Hof, in der Schule und in der Familie veranlasste Gjusel, sich gegenüber dem mechanischen Sowjetalltag abzukapseln und sich in ihre eigene Traumwelt zu flüchten. Trotz — oder wegen — ihrer Begabung weigerte sie sich von der 6. Klasse an, die Schule weiterhin zu besuchen, da sie den völlig schematischen Unterricht und die Verlogenheit der Lehrer einfach nicht mehr aushielt.

Damit zieht sich Gjusel vollends die Achtung durch die Gesellschaft zu, denn wer aus dem System fällt, ist in den Augen der Konformen, der Kollektivmenschen, unfähig, dumm, unnützlich. Ihre Rettung lag in der Begegnung mit einem ebenso «unnützlich» Sowjetbürger — dem Maler Wassilij Sitnikow, der Gjusel nun Malunterricht erteilt und ihr die Welt der Kunst eröffnet, in die sich schon das kleine Mädchen immer wieder gerettet hatte.

Hier brechen die tagebuchartigen Aufzeichnungen der Künstlerin ab — wie ihre Kindheit. Ihre Entwicklung machte sie zur verständnisvollen und tragfähigen Lebensgefährtin Andrej Amalriks, der als Kunstkritiker und -sammler in den Kreisen der nonkonformistischen Moskauer Maler verkehrte. Darüber, wie Gjusel ihm bei der Betreuung des invaliden Vaters half und ihm in die sibirische Verbannung folgte, berichtet er selber in der «Unfreiwilligen Reise nach Sibirien». Diese Skizze deckt sich mit dem Selbstporträt des Kindes und heranwachsenden Mädchens Gjusel.

Sie wird ihre Qualitäten auch jetzt, in der «Westverbannung», brauchen können. *HTD*